

# ÖHW

## Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Strategien zur Steigerung der Wirksamkeit der Finanzkontrolle.

Die Kontrollarchitektur der EU und die Rolle der Landesrechnungshöfe.

Lobbying im Gesundheitswesen.

Open Government in Österreich:  
Neue Wege zu kooperativen Verwaltungsinnovationen.

Verfassungskonformität der Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der Verwaltungsstrafsachen zu den freien Beschlussrechtsabgaben nach § 7 Abs. 5 F-VG 1948 auf das Bundesfinanzgericht.

Gemeinsam geht's leichter –  
Interkommunale Einkaufsgemeinschaft in der Region Vorarlberg.

Rubrik: Hinweise.

**Jahrgang 56 (2015) · Heft 3–4**

INFOS – Mailto: [angela.grandl@vst.gv.at](mailto:angela.grandl@vst.gv.at)  
Wikipedia: „ÖHW – Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich“

# Verfassungskonformität der Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der Verwaltungsstrafsachen zu den freien Beschluss- rechtsabgaben nach § 7 Abs 5 F-VG 1948 auf das Bundesfinanzgericht

Von Mag. Sabine Bollinger

## 1. System der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.01.2014



Der Verfassungsgesetzgeber schuf mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51, ein neues verwaltungsgerichtliches Rechtsschutzsystem und richtete neben neun Verwaltungsgerichten der Länder und einem Bundesverwaltungsgericht ein Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen (Bundesfinanzgericht) ein.

## 2. Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten

Die Verteilung der sachlichen Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten erfolgt durch das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Form einer taxativen Aufzählung der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes mit einer Generalklausel hinsichtlich aller sonstigen Angelegenheiten zu Gunsten der Verwaltungsgerichte der Länder (Art 131 Abs 1 bis 3, Abs 6 B-VG). Die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsaufteilung kann in gewissem Ausmaß durch den einfachen Materiengesetzgeber abgeändert werden (Art 131 Abs 4 und 5 B-VG). Die Zuständigkeitsverschiebung bedarf jedoch der Zustimmung der jeweils anderen Gebietskörperschaft(en).

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Bescheid-, Säumnis- und Maßnahmenbeschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden. Daneben kann gemäß Art 131 Abs 5 B-VG unter sinngemäßer Anwendung des Art 97 Abs 2 B-VG durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, womit

von Verfassung wegen eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder gegeben wäre, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes und damit auch des Bundesfinanzgerichtes vorgesehen werden. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 1618 BlgNR 24. GP, 16) erwähnen als Beispiel einer landesgesetzlichen Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes die Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben als einen Anwendungsfall des Art 131 Abs 5 B-VG. Solche Landesgesetze bedürfen vor deren Kundmachung der Zustimmung der Bundesregierung.

### **3. Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeabgaben sowie der diesbezüglichen abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen auf das Bundesfinanzgericht**

Mit dem (Wiener) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Abgaben, LGBl für Wien 2013/45, hat das Land Wien gemäß Art 131 Abs 5 B-VG mit 01.01.2014 die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR) genannten Landes- und Gemeindeabgaben sowie der diesbezüglichen abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen dem Bundesfinanzgericht übertragen. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass die Zuständigkeitsübertragung der Verfahrensökonomie (Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) dient, weil dann in Wien ein einziges Verwaltungsgericht erster Instanz für sämtliche öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben und des Kulturförderungsbeitrags) und abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen bzw. Finanzstrafsachen zuständig ist. In Abgabensachen kommt die Bundesabgabenordnung (BAO) als besonderes Verfahrensregime zur Anwendung. Die Konzentration von spezifischem Fachwissen bei einem auf Abgabensachen spezialisierten Verwaltungsgericht vermag einen wesentlichen Beitrag zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu leisten.

### **4. Grundsätzliches zur Wiener Parkometerabgabe**

Die Erhebung der Wiener Parkometerabgabe, die mit der Parkometerabgabeverordnung des Wiener Gemeinderates (ABl 2005/51 in der verfahrensgegenständlich maßgeblichen Fassung ABl 2013/29) ausgeschrieben wurde, beruht auf zwei gesetzlichen Ermächtigungen:

Der Bundesgesetzgeber ermächtigt gemäß § 7 Abs 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) zuletzt im § 15 Abs 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung die Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß

§ 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) – mit Ausnahme u. a. von Fahrzeugen, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten – auszuschreiben.

Weiters ermächtigt der Wiener Landesgesetzgeber gemäß § 8 Abs 5 F-VG 1948 im § 1 Abs 1 (Wiener) Parkometergesetz 2006, LBGf für Wien 2006/9 idF LBGf für Wien 2013/10, die Gemeinde Wien, durch Verordnung die Entrichtung einer Abgabe auch für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 vorzuschreiben, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

## **5. Gesetzesprüfungsantrag des Bundesfinanzgerichtes zu §§ 1 und 5 WAOR**

Mit Beschluss vom 26.06.2014, RN/7500001/2014, beantragte das Bundesfinanzgericht aus Anlass einer bei ihm anhängigen Beschwerde gegen ein Strafkenntnis betreffend fahrlässiger Verkürzung der Wiener Parkometerabgabe beim Verfassungsgerichtshof § 5 WAOR, LBGf für Wien 1962/21 idF LBGf für Wien 2013/45, in eventu die §§ 1 und 5 WAOR, wegen Überschreitung der Ermächtigung des Art 131 Abs 5 B-VG durch den Landesgesetzgeber als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsstrafe wurde auf Grundlage der Strafbestimmung des § 4 Abs 1 (Wiener) Parkometergesetz 2006 in Verbindung mit § 5 Abs 2 (Wiener) Parkometerabgabeverordnung des Wiener Gemeinderates verhängt.

§ 5 Abs 2 der (Wiener) Parkometerabgabeverordnung enthält die hinsichtlich des Abgabenschuldners und des Beginns der Abgabepflicht konkretisierte Festlegung der Abgabepflicht, während § 4 Abs 1 Parkometergesetz 2006 die Hinterziehung oder fahrlässige Verkürzung der Parkometerabgabe unter Verwaltungsstrafe stellt.

Die Ausschreibung der gegenständlich fahrlässig verkürzten Parkometerabgabe beruhte auf der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß 7 Abs 5 F-VG 1948.

Das Bundesfinanzgericht bestritt aus folgenden Erwägungen die Verfassungskonformität der mit dem (Wiener) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Abgaben erfolgten Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in Parkometerabgabestrafsachen auf dieses Verwaltungsgericht:

Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichtes würden Wiener Parkometerabgaben, die auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 7 Abs 5 F-VG 1948 ausgeschrieben werden, nicht in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder iSd Art 131 Abs 5 B-VG fallen. Dies ergebe sich aus § 7 Abs 5 F-VG 1948 iVm Art 15 Abs 1 B-VG.

Der Schwerpunkt der die Wiener Parkometerabgabe konkretisierenden Regelungen liege in der Parkometerabgabeverordnung des Wiener Gemeinderates und nicht in dem vom Wiener Landtag beschlossenen Parkometergesetz 2006.

Die grundsätzliche Ermächtigung der Gemeinden durch § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2008 wäre gemäß § 7 Abs 5 F-VG 1948 stets der Bundesgesetzgebungskompetenz zuzurechnen und wäre die dem Gemeinderat vorbehaltene Ausschreibung der Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung stets auf § 7 Abs 5 F-VG 1948 zurückzuführen, auch wenn der Landesgesetzgeber (selbst bei einer theoretisch denkbaren fast vollständigen Konkretisierung im Landesgesetz, mit Ausnahmen der dem Gemeinderat vorbehaltenen Ausschreibung der Abgabe) konkretisierende Regelungen vornehmen würde. Daher wären auch Verwaltungsstrafsachen auf Grund des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG, die solche Abgaben betreffen, nicht zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder iSd Art 131 Abs 5 B-VG zu rechnen.

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 1 Z 6 B-VG könne das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahrensrecht nur hinsichtlich der Wiener Parkometerabgabe, die auf der landesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 8 Abs 5 F-VG gestützt sei, zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören.

Art 11 Abs 2 B-VG betreffend einheitliche Regelungen durch Bundesgesetz u. a. für allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes sowie für das Verwaltungsstrafverfahren könne den selbständigen Wirkungsbereich der Länder nicht erweitern.

Die gegenständliche Verwaltungsstrafsache gehöre somit nicht zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Die Ermächtigung des Landesgesetzgebers nach Art 131 Abs 5 B-VG zur Begründung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes sei auf Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder iSd Art 15 Abs 1 B-VG und sohin auf jene Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache seien, beschränkt.

Im Eventualantrag brachte das Bundesfinanzgericht im Hinblick auf das Legalitätsprinzip verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 1 WAOR und gegen den Verweis des § 5 WAOR auf § 1 WAOR vor, da diese Regelungen unklar seien.

## **6. Aus den Entscheidungsgründen des Erk des VfGH 27.02.2015, G 139/2014**

Das Normenprüfungsverfahren endete durch das Erkenntnis des VfGH vom 27.02.2015, G 139/2014, mit welchem der Antrag des Bundesfinanzgerichtes, soweit er sich auf die Wortfolge „und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben“ in § 5 WAOR richtet als unbegründet abgewiesen und im Übrigen zurückgewiesen wurde.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes war nur die Wortfolge „und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben“ in § 5 WAOR präjudiziell. Mangels untrennbaren Zusammenhang dieser Wortfolge mit jenem Teil der Bestimmung des § 5 WAOR, der anordnet, dass über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 WAOR genannten Landes- und

Gemeindeabgaben das Bundesfinanzgericht entscheidet, war der darüber hinausgehende Antrag betreffend § 5 WAOR nicht zulässig.

Auf den Eventualantrag war bei diesem Ergebnis nicht einzugehen (VfGH 11.12.2014, G 119/2014 ua. mwN).

In der Sache ließ sich der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten:

Zu den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder iSd Art 131 Abs 5 B-VG gehören zunächst die des Art 15 Abs. 1 B-VG und somit jene Angelegenheiten, in denen Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Für Angelegenheiten der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen bestimmt Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG, dass das Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes richtet sich die Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung von Verwaltungsstrafbestimmungen nach der Zuständigkeit zur Regelung und Vollziehung der betreffenden Verwaltungsmaterie (VfSlg 12.187/1989 mwN). Die Zuordnung der sich auf Abgaben beziehenden Verwaltungsübertretungen richtet sich somit im Grundsatz nach der Zuständigkeit zur Regelung und Vollziehung der betreffenden Abgaben.

Für den Bereich des Abgabewesens werden die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz, das F-VG 1948, geregelt (Art 13 B-VG). Die Ausschreibung der Wiener Parkometerabgabe nach der Parkometerabgabeverordnung des Wiener Gemeinderates beruht kompetenzrechtlich auf § 7 Abs 5 F-VG 1948. § 7 Abs 5 F-VG 1948 räumt dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz ein, Gemeinden zu ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Die Zuständigkeitsvorschrift des § 7 Abs 5 F-VG 1948 steht in systematischem Zusammenhang mit § 8 Abs 1 F-VG 1948. Nach § 8 Abs 1 F-VG werden die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs 3 bis 5 durch die Landesgesetzgebung geregelt. § 7 Abs. 5 F-VG 1948 ist vor diesem Hintergrund als Vorschrift zu verstehen, die den Gemeinden ein von der Landesgesetzgebung unabhängiges Maß an Steuerhoheit garantieren soll (VfSlg 10.947/1986).

Der Landesgesetzgeber ist nicht gehindert, in Ausübung der ihm durch § 8 Abs 1 F-VG 1948 übertragenen Kompetenz zur Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben auch Regelungen für Abgaben zu treffen, die nach § 7 Abs 5 F-VG 1948 den Gemeinden in das freie Beschlussrecht übertragen wurden. Solche landesgesetzlichen Regelungen dürfen aber die durch die Bundesgesetzgebung eingeräumte Ermächtigung nur konkretisieren oder allenfalls – gestützt auf § 8 Abs 5 F-VG 1948 – erweitern, keinesfalls aber beschneiden oder einschränken (VfSlg 11.273/1987).

Damit kommt dem Landesgesetzgeber eine umfassende Kompetenz zur materiell-rechtlichen Regelung der betreffenden Abgaben zu, solange er das aus

dem systematischen Zusammenspiel der Vorschriften der §§ 7 Abs 5 und 8 Abs 1 F-VG 1948 resultierende „Einschränkungsverbot“ beachtet. Dieses verbietet dem Landesgesetzgeber bei Wahrnehmung seiner umfassenden Kompetenz lediglich, Regelungen zu treffen, die die der Gemeinde durch die bundesgesetzliche Ermächtigung eingeräumte Möglichkeit zur Erschließung von Abgabenerträgen in einer Weise beschneiden, die dem Zweck der Ermächtigung, den Gemeinden ein Mindestmaß an Steuerhoheit ohne Tätigwerden des Landesgesetzgebers zu garantieren, zuwiderläuft (Ruppe, in: Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, § 7 F-VG, Rz 45).

Selbst im Fall einer fast vollständigen Konkretisierung im Landesgesetz ist die betreffende Abgabe nicht der Bundesgesetzgebungskompetenz zuzurechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei Bestehen einer konkretisierenden landesgesetzlichen Regelung eine später erlassene, „neue“ Gemeindeverordnung dem bereits bestehenden Landesgesetz nicht derogieren kann und umgekehrt ein später erlassenes „neues“ Landesgesetz eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Gemeindeverordnung derart überlagern kann, dass diese unanwendbar wird (VfSlg 15.583/1999).

Das für den Landesgesetzgeber bestehende finanzverfassungsrechtliche Gebot, bei Wahrnehmung seiner Gesetzgebungskompetenz nach § 8 Abs 1 F-VG 1948 die Grenzen der bundesgesetzlichen Ermächtigung nach § 7 Abs 5 F-VG 1948 zu beachten, führt somit nicht dazu, dass Angelegenheiten, die mit diesen Abgaben verbunden sind, dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder iSd Art 131 Abs 5 B-VG entzogen wären.

Auch die Regelungen betreffend die Vollziehung stehen einer Zuordnung zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder nicht entgegen: Hinsichtlich der Kompetenz zur Vollziehung bestimmt § 11 Abs 3 erster Satz F-VG 1948, dass Abgaben der Länder (Gemeinden) grundsätzlich durch Organe jener Gebietskörperschaft bemessen und eingehoben werden, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden. Demnach hat auch die Erhebung von ausschließlichen Gemeindeabgaben, die gemäß § 7 Abs 5 F-VG 1948 auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung ausgeschrieben werden – so der Landesgesetzgeber keine abweichende Regelung trifft (vgl § 11 Abs 3 zweiter Satz F-VG 1948) –, durch Organe der Gemeinde zu erfolgen. Allein aus dem Umstand, dass eine Abgabe im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausgeschrieben wird, folgt nichts für die Zuordnung zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder iSd Art 131 Abs 5 B-VG. Mit Blick auf § 11 Abs 3 F-VG 1948 schließen auch die Regelungen zur Vollziehung solcher Abgaben nicht aus, dass die Angelegenheiten, die mit diesen Abgaben verbunden sind, zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder iSd Art 131 Abs 5 B-VG rechnen.

Die Kompetenz zur materiell-rechtlichen Regelung in Angelegenheiten der ausschließlichen Gemeindeabgaben, die gemäß § 7 Abs 5 F-VG 1948 auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung ausgeschrieben werden, und die Kompetenz zur Vollziehung (§ 11 Abs 3 F-VG 1948) sind somit dem Landesgesetzgeber zuzuordnen, womit die betreffenden Angelegenheiten zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder iSd Art 131 Abs 5 B-VG zählen. Dieses Ergebnis

entspricht auch dem erklärten Willen des Bundesverfassungsgesetzgebers in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 1618 BlgNR 24. GP, 16).

Die Angelegenheiten der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu den ausschließlichen Gemeindeabgaben, die auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs 5 F-VG 1948 ausgeschrieben werden, fallen ebenfalls in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder iSd Art. 131 Abs 5 B-VG, da die Kompetenz in Angelegenheiten des Verwaltungsstrafrechts der Kompetenz in der jeweiligen materiellen Angelegenheit folgt (zur akzessorischen Natur der verwaltungsstrafrechtlichen Kompetenz s. VfSlg 12.187/1989).

## **7. Zusammenfassung**

Angelegenheiten abgabenrechtlicher Verwaltungsübertretungen zu ausschließlichen Gemeindeabgaben, die auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs 5 F-VG 1948 ausgeschrieben werden, sind ausschließliche Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder iSd Art 131 Abs 5 B-VG. Die Landesgesetzgebung kann daher die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen zu den freien Beschlussrechtsabgaben nach § 7 Abs 5 F-VG 1948 auf das Bundesfinanzgericht übertragen.

## **Weiterführende Literatur**

RUPPE, in: Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht  
FRANK, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes